

Anwaltskanzlei Strauch

NEUE ANSCHRIFT !

[Anwaltskanzlei Strauch, Köpfchenweg 26, 65191 Wiesbaden](#)

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Köpfchenweg 26, 65191 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@verwaltungsrecht-strauch.de
Homepage: www.verwaltungsrecht-strauch.de
USt.-IdNr.: DE233739001

20.01.2016
D25474

Information zu den neuen Straßenreinigungsgebühren

Hinweis: Dieses Informationsschreiben, ein "Aufnahmeblatt Straßenreinigung" und 2 Muster für Widerspruchsschreiben finden Sie in Kürze auch auf meiner Homepage: www.verwaltungsrecht-strauch.de

Wenn vor dem eigenen Haus die Straßenreinigung durch die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) neu geregelt worden ist und nun, erstmals oder vermehrt, durch ELW gereinigt werden soll - und man hiermit nicht einverstanden ist, so ist Folgendes zu beachten:

1.

Ab Januar 2016 werden durch ELW die neuen Gebührenbescheide verschickt. **Wer damit nicht einverstanden ist, sollte in jedem Fall Widerspruch einlegen. Dies ist durch Übersendung per Post oder Telefax möglich. Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat ab Zugang des Bescheides. Der Widerspruch entbindet allerdings nicht von der Zahlungspflicht, da die Straßenreinigungsgebühr wie eine Steuerleistung behandelt wird und daher sofort fällig ist. Der Widerspruch muss zunächst nicht weiter begründet werden. Es könnte sich anbieten, als Formulierung dazu zu schreiben: "Es wird darum gebeten, vorerst noch nicht in die Sachbearbeitung einzutreten". Wer sich schon jetzt mehr mit der Sache befassen will und die Einstufung von ELW überprüfen will, kann das 2. und ausführlichere Widerspruchsschreiben verwenden.** Es könnte dann geprüft werden, welche Widerspruchsverfahren als Musterverfahren durchgeführt werden. Bitte heben Sie alle Unterlagen (auch Briefumschläge) auf, die Sie von ELW im Zusammenhang mit dem Gebührenbescheid oder gesondert erhalten haben. Achten Sie darauf, ob die Rückseite des Gebührenbescheides bedruckt war mit dem Text "Hinweise für den Abgabepflichtigen".

2.

Da die Gebührenbescheide auf der Neuen Straßenreinigungssatzung beruhen, ist es gleichzeitig erforderlich, dass auch gegen diese Satzung geklagt wird. Dies geschieht durch eine sogenannte Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Die Frist für die Klageerhebung beträgt 1 Jahr ab Bekanntmachung der Satzung. Auch hier sollte geschaut werden, dass einige Musterverfahren durchgeführt

Bankverbindung RA Strauch: Wiesbadener Volksbank IBAN: DE74 5109 0000 0006 0930 00 BIC:WIBADE5W
Bürozeiten: Dienstag-Freitag 9:00-13:00

Parkmöglichkeiten vor der Kanzlei oder ÖPNV: Buslinie 23 - Haltestelle Köpfchenweg

werden.

3.

Für Musterverfahren wäre es sinnvoll, möglichst Grundstücke auszuwählen mit einer relativ großen Grundstücksfläche und nach Möglichkeit auch solche, die an mehreren Straßen anliegen. Bitte prüfen Sie diese Gesichtspunkte und geben Sie mir entsprechende Hinweise. **Für ein möglicherweise für Sie zu führendes Verfahren brauche ich genaue Angaben über den/die Eigentümer, die Grundstücksgröße und möglichst auch einen Lageplan mit Flurstücksbezeichnung.**

4.

Sollte Ihnen die Höhe der Straßenreinigungsgebühr für Ihr Grundstück noch nicht bekannt sein, können Sie dies anhand eines "Gebührenrechners" ermitteln. Über www.wiesbaden-wird-sauberer.de finden Sie unter "Service" diesen Gebührenrechner. Hier müssen Sie die für Sie relevanten Daten eingeben. Alternativ können Sie bei ELW anrufen unter 31 97 00.

5.

ELW bietet auf der Homepage „Wiesbaden-wird-sauberer.de“ zum Download textliche Erläuterungen zu er Straßenmatrix an (7 Seiten). Hier werden die Kriterien und deren Gewichtung dargelegt und für einige Beispielstraßen wird dann das so ermittelte Ergebnis dargestellt. Die Straßenmatrix für alle Straßen 1. Stufe (2016) und der 2. Stufe (2017) mit ca. 40 Kriterien, die für die Einstufung maßgebend waren, ist nun wieder auf der in Ziff. 4 angegebenen Webadresse einsehbar. Sie sollten sich den Text für "Ihre" Straße ansehen und prüfen, ob die dort vorgenommenen Einträge richtig sind oder nicht. Damit Sie die Matrix auch in schriftlicher Form vorliegen haben, empfehle ich Ihnen daher, schriftlich und mündlich gegenüber ELW zu verlangen, dass Ihnen die Matrix für „Ihre“ Straße zugänglich gemacht wird.

6.

Die meisten Anlieger, die nun von der Übernahme der Gehweg- bzw. Fahrbahnreinigung betroffen sind, werden - zu Recht - sagen, daß es hierfür keine Notwendigkeit gab, da bis jetzt immer ordentlich gekehrt wurde. Auf konkrete Sauberkeit oder Verschmutzungen kam es ELW gar nicht an, es wurde auf ein hypothetisches Verschmutzungspotential (z. B. viele Geschäfte...) abgestellt. Gut wäre es, wenn Sie für „Ihre“ Straße recherchieren könnten, wie von den Anliegern die private Gehweg- bzw. Fahrbahnreinigung organisiert war, d.h. welche Eigentümer haben regelmäßig selbst gereinigt, welche haben Hausmeister, Hausmeisterservicefirmen oder andere Reinigungsfirmen eingesetzt. Wie beurteilen Sie den Verschmutzungsgrad von Gehweg und Fahrbahn "Ihrer Straße", insbesondere vor Ihrem Grundstück? Welche Reinigungshäufigkeit halten Sie für erforderlich? Wie oft pro Monat oder Woche ist bisher von Ihnen oder Beauftragten gereinigt worden?

7.

Sie sollten auch noch überprüfen, ob es andere - vergleichbare - Straßen in Ihrer näheren Umgebung gibt, wo ELW die Gehwegreinigung nicht oder nur in geringerem Umfang übernommen hat oder, ob es vergleichbare Straßen gibt, wo es sich vom Verschmutzungsgrad eher aufgedrängt hätte, daß die Reinigung von ELW übernommen wird.

8.

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, müssten Sie prüfen, ob die Rechtsschutzgewährung in Frage kommen kann. Hierbei ist zu beachten, dass normalerweise derartige verwaltungsrechtliche Angelegenheiten vom Rechtsschutz ausgeschlossen sind. Bitte halten Sie also Rücksprache mit Ihrer Rechtsschutzversicherung. Sie müssten zumindest "Eigentum" als versichertes Risiko abgeschlossen haben.

Weiter Informationen erhalten Sie dann von mir gesondert und können mir natürlich auch Ihre Fragen oder Anregungen mitteilen.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht